

Kooperationsvertrag

zwischen

der **Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**, vertreten durch den Rektor, dieser vertreten durch den Kanzler, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

- nachstehend **Universität Bonn** genannt -

ausführende Stelle: Institut für Tierwissenschaften, Abteilung Tierzucht und Tierhaltung, Prof. Dr. Karl Schellander, Endenicher Allee 15, 53115 Bonn,

- nachstehend **Institut für Tierwissenschaften** genannt -

und

dem **Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V.**, vertreten durch den Präsidenten Herrn Wilhelm Riebinger, Oststr. 1, 59555 Lippstadt

- nachstehend **BDRG** genannt -

und der

Stiftung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung für den Bereich des Rassegeflügels, vertreten durch Wilfried Windhorst, Auf der Heide 4, 32339 Espelkamp und Thomas Meise, Dullrodt 16, 58640 Iserlohn

- nachstehend **Stiftung für Geflügelwissenschaft** genannt -

und dem

Bruno-Dürigen-Institut, Wissenschaftlicher Geflügelhof des BDRG, Am Landwirtschaftsmuseum 10, 41569 Rommerskirchen, vertreten durch die wissenschaftliche Leitung, Frau Dr. Inga Tiemann

- nachstehend **Bruno-Dürigen-Institut** genannt -

und dem

Rhein-Kreis Neuss, vertreten durch Herrn Landrat Hans-Jürgen Petrauschke, Oberstr. 91, 41460 Neuss

- nachstehend **Rhein-Kreis Neuss** genannt -

- gemeinsam nachstehend **Partner** genannt -

Präambel

Herr Prof. Schellander leitet am Institut für Tierwissenschaften der Universität Bonn eine Arbeitsgruppe, die sich mit der Nutztierzüchtung beschäftigt. Auf dem Gebiet der molekularen Tierzucht liegen bei ihm bereits umfangreiche Erfahrungen vor. Die Universität Bonn ist an der Stärkung der Geflügelforschung interessiert.

Der Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. ist zusammen mit der Stiftung für Geflügelwissenschaft Träger des Bruno-Dürigen-Instituts und seiner Unterhaltskosten. Der BDRG und die Stiftung betreuen jeweils über eigene Gremien (Tierschutzbeirat, Kuratorium) die wissenschaftlichen Projekte vor Ort.

Der Rhein-Kreis Neuss ist Eigentümer des Grundstücks und Mitgründer der Stiftung. Ein Großteil der Anlage ist öffentlich über das Landwirtschaftsmuseum Sinsteden für Besucher zugänglich. Zudem besteht ein enger Kontakt insbesondere zum Veterinäramt des Rhein-Kreis Neuss.

Die Vertragspartner vereinbaren, einen wissenschaftlichen Austausch und die Ausbildung junger Wissenschaftler nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vorzunehmen. Die Parteien schließen daher nachfolgende Vereinbarung:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand der Kooperation ist die Zusammenarbeit in Forschungs- und Entwicklungsprojekten. Forschungsprogramm, Aufgabenstellung, Zeitplanung und Beiträge der Partner werden in jeweils separat zu vereinbarenden Projektverträgen unter diesem Kooperationsvertrag festgelegt.
- (2) Die in diesem Kooperationsvertrag vereinbarten Regeln gelten für die einzeln zu beauftragenden Aufgaben, es sei denn, in den separaten Aufträgen wird abweichendes vereinbart.

§ 2 Durchführung der Arbeiten

- (1) Die Partner werden zur Durchführung ihrer Aufgaben im den einzelnen Projekten gemäß separatem Projektvertrag fachlich qualifizierte Mitarbeiter einsetzen und betreuen, damit die Ziele des jeweiligen Projektes möglichst erreicht werden können.
- (2) Alle Vorhaben werden im engen Kontakt zwischen den Partnern durchgeführt. Die Partner werden sich über die Ergebnisse und Erfahrungen der jeweils vertragsgegenständlichen Arbeiten in geeigneter Form informieren.
- (3) Keiner der Partner ist berechtigt, einen anderen Partner oder alle gemeinsam zu vertreten.
- (4) Während der Tätigkeit eines Mitarbeiters in der Einrichtung eines anderen Partners unterliegt dieser den dortigen ordnungs- und sicherheitsrechtlichen Bestimmungen. Soweit für die Durchführung der Arbeiten erforderlich, wird der Partner seine Mitarbeiter verpflichten, den fachlichen Anweisungen des dort Verantwortlichen zu folgen.
- (5) Eine Zusammenarbeit der Vertragspartner außerhalb des Vertragsgegenstandes wird durch diesen Vertrag nicht ausgeschlossen, auch wenn fachverwandte Themen betroffen sind. Weiterhin ist es den Kooperationspartnern freigestellt, weitere Kooperationen auch mit externen Partnern einzugehen.
- (6) Der Tierschutzbeauftragte wird über die Universität Bonn bestimmt. Er / Sie ist beratend tätig und begleitet insbesondere die Abwicklung von Tierversuchsanträgen beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz.

§ 3 Beiträge der Partner

- (1) Der BDRG stellt das im Rahmen des Erbbaurechtsvertrages Ur. Nr. 921 / 2000 vom 21.11.2000 bezeichnete Grundstück Gemarkung Rommerskirchen Flur 8 Flurstück 161, auf welchem das Bruno-Dürigen-Institut ansässig ist, einschließlich der dortigen Aufbauten inklusive Institutsgebäuden unentgeltlich zur Verfügung.
- (2) Die Stiftung für Geflügelwissenschaft wird die Kooperation bei der Einwerbung von Drittmitteln und der Bekanntmachung von Ergebnissen der Zusammenarbeit in fachbezogener Literatur unterstützen. Die Universität Bonn, vorrangig das Institut für Tierwissenschaften, erhält einen Platz im Stiftungsrat.
- (3) Der Rhein-Kreis Neuss stellt unentgeltlich Veranstaltungs- und Seminarräume zur Verfügung. Veranstaltungen können u.a. im benachbarten Landwirtschaftsmuseum Sinsteden in Absprache mit der dortigen Leitung untergebracht werden. Der Rhein-Kreis Neuss unterstützt die Zusammenarbeit ferner im Rahmen wissenschaftlicher Projekte durch vorhandene Einrichtungen (z.B. Veterinäramt, Medienzentrum, Kreistierzuchtberater) und bei der Akquisition von Drittmitteln.

§ 4 Vertraulichkeit

- (1) Jeder Partner wird alle als geheimhaltungsbedürftig erklärten oder als solche erkennbaren Informationen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des anderen Partners, die ihm anvertraut wurden oder als solche bei Gelegenheit der Zusammenarbeit bekannt geworden sind, während der Dauer und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht verwerfen oder Dritten mitteilen.
- (2) Für Zwecke dieser Vereinbarung bedeutet der Begriff Information insbesondere alle technischen Informationen, einschließlich Formeln, Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse, Ideen, Know-how, Konstruktionen, Daten, Zeichnungen und Gegenstände, welche sich die Parteien im Rahmen dieser Vereinbarung gegenseitig mündlich, schriftlich oder auf andere Weise mitteilen oder anderweitig zugänglich machen oder bereits gemacht haben.
- (3) Die Vertraulichkeitsverpflichtung entfällt für Informationen und Unterlagen,
 - a) die ohne Bruch dieses Vertrages allgemein bekannt sind oder werden,
 - b) die dem empfangenden Partner von einem Dritten ohne Beschränkungen bekannt gemacht werden,
 - c) von denen der empfangende Partner nachweisen kann, dass er diese bereits vor Inkrafttreten dieses Vertrages besessen oder diese später unabhängig entwickelt hat.Informationen fallen nicht schon deswegen unter die genannten Ausnahmen, weil sie von allgemeinen Kenntnissen und Erfahrungen umfasst werden, die als solche unter diese Ausnahmen fallen. Gleichmaßen fällt eine Kombination von Einzelinformationen nicht schon deswegen unter die genannten Ausnahmen, weil die Einzelinformationen dieser Kombination als solche unter die genannten Ausnahmen fallen, sondern nur dann, wenn auch die Kombination selbst unter eine der genannten Ausnahmen fällt.
- (4) Die Partner werden dafür Sorge tragen, dass auch Mitarbeiter und freie Mitarbeiter im Hinblick auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie auf geheimhaltungsbedürftige Informationen der Partner entsprechend verpflichtet werden.

- (5) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch für die Dauer von 5 Jahren nach Beendigung des Vertrages fort.

§ 5 Veröffentlichung

- (1) Mit Rücksicht auf die gesetzlichen Pflichten einer Hochschule können Untersuchungsergebnisse, die bei der Bearbeitung des jeweiligen Projektes anfallen, in wissenschaftlich üblicher Form veröffentlicht werden.

§ 6 Ergebnisse / Schutzrechte

- (1) Ergebnisse im Sinne dieses Vertrages sind schutzrechtsfähige Ergebnisse und einfaches, nichtschutzrechtsfähiges Know-how.
- (2) Ergebnisse, deren Zustandekommen ausschließlich auf der Mitwirkung eines Partners beruhen, gehören diesem Partner.
- (3) Ergebnisse, an deren Zustandekommen mehrere Partner beteiligt sind, gehören diesen Partnern gemeinsam. Dazu zählen alle Arbeitsergebnisse, die auf Basis von Material, Know-How und Informationen mehrerer Partner entstehen. Bei Erfindungen bestimmen sich die Anteile nach der Bedeutung der Beiträge der jeweiligen Mitarbeiter; im Übrigen werden sich die Partner über die Anmeldung, Aufrechterhaltung, Verteidigung, Kostentragung sowie über die Nutzung von Gemeinschaftserfindungen abstimmen; über die Einzelheiten werden die Partner im jeweiligen Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung treffen. Kein Partner ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der andern betroffenen Partner über seinen Anteil am Gemeinschaftsergebnis zu verfügen, unabhängig davon, auf wessen Namen das Gemeinschaftsergebnis zum Schutzrecht angemeldet ist.
- (4) Die Vertragspartner werden sich unverzüglich über das Entstehen von Erfindungen oder Erfindungsanteilen informieren und die notwendigen Informationen austauschen. Der die Information empfangende Vertragspartner wird alles unterlassen, was die rechtliche und wirtschaftliche Position des anderen Vertragspartners beeinträchtigen könnte.
- (5) Jeder Vertragspartner wird die Erfindungen und Erfindungsanteile seiner Mitarbeiter nach den Bestimmungen des Arbeitnehmererfindungsgesetzes unbeschränkt in Anspruch nehmen und zum Schutzrecht anmelden. Beabsichtigt ein Vertragspartner, Erfindungen und Erfindungsanteile nicht in Anspruch zu nehmen, so wird er den anderen Vertragspartner hierüber unverzüglich informieren. Hat der andere Vertragspartner Interesse an dem Erwerb von Rechten an solchen Erfindungen und Erfindungsanteilen, so teilt er dies innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Erhalt der Mitteilung mit. Die Vertragspartner werden sich sodann über das weitere Vorgehen bezüglich dieser Erfindungen und Erfindungsanteile verständigen.
- (6) Die Vertragspartner stehen dafür ein, dass sämtliche an den Ergebnissen beteiligten Erfinder, die bei ihnen beschäftigt sind oder in einem sonstigen Vertragsverhältnis zu ihnen stehen, gemäß ihren Anteilen an den Erfindungen, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (Arbeitnehmererfindungsgesetz) vergütet werden.

§ 7 Nutzungsrechte

- (1) Die Partner räumen sich an den bei ihnen bei Vertragsbeginn vorhandenen Erkenntnissen Know-How, Erfindungen und Schutzrechten, soweit sie dazu berechtigt sind und soweit zur Durchführung jedes einzelnen Projektes notwendig, ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für die Dauer und Durchführung des jeweiligen Projektes ein.
- (2) Jeder Partner ist berechtigt, die bei ihm im Rahmen des einzelnen Projektes entstandenen Ergebnisse uneingeschränkt zu nutzen, soweit diese Nutzung nicht dem Sinn und Zweck des Projekts widerspricht.
- (3) Jeder Partner hat das Recht, die von anderen Partnern im Rahmen der einzelnen Projekte entstandenen Ergebnisse für die Dauer und Durchführung des jeweiligen Projektes zu benutzen. Die Partner räumen sich insoweit gegenseitig ein nichtausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht für die Dauer und Durchführung des entsprechenden Projektes ein. Weitergehende Nutzungsrechte insbesondere zur Vermarktung der Ergebnisse bleiben gesondert zu vereinbarenden Lizenzverträgen vorbehalten.

§ 8 Haftung / Gewährleistung

- (1) Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Partner kommen ihren Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung und den jeweiligen Projektverträgen nach, wenn sie sich bemühen, unter Berücksichtigung der neuesten Erkenntnisse der Wissenschaft das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Abweichungen dazu sind in den jeweiligen Projektverträgen zu regeln.
- (3) Eine Gewährleistung wird nicht übernommen; insbesondere besteht keine Gewähr dafür, dass die Ergebnisse des jeweiligen Forschungs- und Entwicklungsauftrages wirtschaftlich verwertbar und frei von Schutzrechten Dritter sind.

§ 9 Vertragsdauer

- (1) Die Laufzeit dieses Vertrages beträgt 5 Jahre, beginnend mit dem 1. März 2013.
- (2) Die Vertragspartner können den Vertrag mit Ablauf eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten kündigen. Eine außerordentliche Kündigung ist ohne Einhaltung einer Frist jederzeit möglich. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund ist für die Universität Bonn insbesondere die Zahlungsunfähigkeit des BDRG oder der Stiftung für Geflügelwissenschaft oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des BDRG oder der Stiftung für Geflügelwissenschaft.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
- (4) Die Rechte und Pflichten aus den §§ 4, 5, 6 und 7 bleiben von einer Beendigung des Vertrages unberührt.

§ 10
Schlußbestimmungen

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Der Schriftform bedarf auch eine Vereinbarung über die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt; vielmehr verpflichten sich die Vertragschließenden die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Erfolg ihr möglichst gleichkommende, zu ersetzen.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand (letzterer soweit zulässig) ist Bonn.

Rheinische
Friedrich-Wilhelms-Universität
Bonn, den 28.02.2013
Im Auftrag

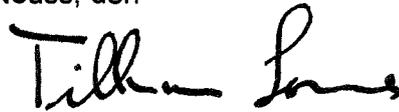
(Bauer)
Rheinische Friedrich-Wilhelms-
Universität Bonn
Der Kanzler

Neuss, den

Hans-Jürgen Petrauschke
Rhein-Kreis Neuss

Bonn, den 21.3.2013

Prof. Dr. Schellander
Institut für Tierwissenschaften

Neuss, den

Tillmann Lonnes, LL.M. (GB)
Rhein-Kreis Neuss

Rommerskirchen, den 04.02.2013

Dr. Inga Tiemann
Bruno-Dürigen-Institut

Lippstadt, den 05.02.2013

Wilhelm Riebinger
Bund Deutscher
Rassegeflügelzüchter e.V

Espelkamp, den 06.02.2013

Wilfried Windhorst
Stiftung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung für den Bereich des
Rassegeflügels


Thomas Meise